



Kleingartenverein "Waldfrieden / Hilbersdorf e. V."

Cäcilienstr. 12

09131 Chemnitz

Vereinsreg. Nr. 319

Satzung

des Kleingartenvereins "Waldfrieden/Hilbersdorf" e.V.
Cäcilienstraße 12, 09131 Chemnitz

§ 1 Name und Sitz des Kleingartenvereins

Der Name und Sitz des Kleingartenvereins ist:

Kleingartenverein "Waldfrieden/Hilbersdorf" e.V.
Cäcilienstraße 12 in 09131 Chemnitz

und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes der Stadt Chemnitz unter der Nummer 319 eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel des Kleingartenvereins

1. Der Kleingartenverein organisiert die Mitglieder, die an der Gestaltung und Pflege der Kleingartenanlage interessiert sind und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke - Förderung des Kleingartenwesens - im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes.
2. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden, Umlagen und Fördermittel und Einnahmen die für den Nachweis der kleingärtnerischen Tätigkeit nicht schädlich sind.
3. Der Kleingartenverein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Kleingartenvereins dürfen nur für kleingärtnerische Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kleingartenvereins.
4. Der Kleingartenverein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
5. Der Kleingartenverein überlässt aus der ihm, gemäß Pachtvertrag mit den Grundstückseigentümern verfügbaren Kleingartenanlage, seinen Mitgliedern Einzelparzellen zur kleingärtnerischen Nutzung.
6. Die vom Kleingartenverein gewährte fachliche Beratung und Betreuung steht jedem Mitglied zur Verfügung.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Kleingartenverein hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Anlagen zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die sich im Sinne der Satzung betätigen will, durch:
 - praktische Gartenarbeit nach Abschluss eines entsprechenden Unterpachtvertrages, oder
 - Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens.
2. Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied des Kleingartenvereins ist schriftlich, unter Angabe des Namens, Standes, Alters, und der Wohnung an den Vorstand einzureichen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme als Mitglied.
3. Die Aufnahme in den Kleingartenverein erfolgt durch Übergabe der Satzung nach Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.
4. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Er kann einen Ersatzmann stellen oder die Gemeinschaftsarbeit finanziell abgelden. Die Anzahl der, je Parzelle, zu leistenden Stunden pro Jahr und die Höhe des Abgeltungsbetrages wird zur Mitgliederversammlung beschlossen.

5. Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift oder auch Änderung der Telefonnummer sofort schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Bei Versäumnissen der Mitglieder haftet das Mitglied für die daraus entstehenden zusätzlichen finanziellen Aufwendungen des Vereins.
6. Die Vergabe der Parzellen erfolgt, unter Beachtung der Wertermittlung, einschließlich entstandener Kosten, durch den Verein.
7. Mit der Aufnahme eines Mitgliedes nimmt der Verein erforderliche personen-bezogene Daten des Mitgliedes auf. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten hält sich der Verein an die aktuellen gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - die Gemeinschaftseinrichtungen des Kleingartenvereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen
 - an Veranstaltungen des Kleingartenvereins teilzunehmen
 - die dem Kleingartenverein gewährte fachliche Beratung für sich in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - sich nach bestem Wissen und Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen
 - sich nach Maßgabe dieser Satzung und der Kleingartenordnung des Kleingartenvereins innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen und die Parzelle im Sinne des Unterpachtvertrages und des Bundeskleingartengesetzes in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
 - Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.
 - die Einzahlung des Pachtzinses, des Vereinsbeitrages, der Umlagen, für das folgende Geschäftsjahr, die Energie- und Wasserkosten für das laufende Jahr und die Vorauskasse für das Folgejahr, bis zum 30.12. des Jahres in einem Betrag auf das Spartenkonto zu überweisen. Der Kleingartenverein ist nicht verpflichtet zur Zahlung aufzufordern. Für alle nach dem 30.12. des Jahres eingehenden Beträge sind vom jeweiligen Mitglied Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, sowie anfallende Mahngebühren zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod des Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - wenn kein Pachtverhältnis mehr besteht.
2. Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied des Kleingartenvereins kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.
 - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Kleingartenvereins in grober Weise schädigt.
 - sich mehr als einen Monate mit der Zahlung gemäß § 5, Punkt 1, 4. Anstrich im Verzug befindet und trotz schriftlicher Mahnung des Kleingartenvereins, nicht innerhalb von 4 Wochen bezahlt.
 - die Vereinsgemeinschaft gefährdet und wiederholt gestört hat.
 - die ihm zugeteilte Parzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand
 - bei Stellung eines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es von einem anderen Kleingartenverein, aus seinem Verschulden, rechtswirksam gekündigt wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist das jeweilige Mitglied anzuhören.

Der Ausschluss ist schriftlich dem betreffenden Mitglied mitzuteilen. Dieses hat das Recht, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich beim Vorstand Widerspruch einzulegen. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
4. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich alle etwaigen Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch zur restlosen Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem

Kleingartenverein, gemäß § 5, 1., 4. Anstrich, verpflichtet. Zur Deckung etwaiger Forderungen können Baulichkeiten, pflanzliche Werte und anderes, die im Besitz des Mitgliedes innerhalb der Gartenparzelle sind, vom Kleingartenverein zur Deckung seiner Forderungen im Rahmen des Verpächter - Pfandrechtes, verwendet werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,und ggf. weiteren für fachliche Aufgaben zuständigen Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Je zwei der im § 7, Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Kleingartenvereins im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) berechtigt, wobei jedoch stets der a) Vorsitzende oder der b) Stellvertreter mitwirken muss.
4. Dem Vorstand obliegen :
 - die laufende Geschäftsführung des Kleingartenvereins,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung der Beschlüsse,
 - die Anordnung von Gemeinschaftsleistungen.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Durch im Interesse des Kleingartenvereins unbedingte Wahrnehmung obliegender Verpflichtungen entstehender Lohnausfall und eventuelle Reisekosten sind durch den Kleingartenverein zu erstatten. Den gewählten Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern, die sich besonders für den Verein einbringen, kann per Vorstandsbeschluss eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, in der Summe jedoch maximal 8% der Jahreseinnahmen aus dem jeweiligen Vorjahresgeschäftsjahr. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Der Vorstand tritt regelmäßig nach Plan oder bei besonderem Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
6. Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter zu unterzeichnen. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers hat der Vorstand eines seiner Mitglieder mit der Anfertigung der Niederschrift zu beauftragen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen in Satzung und Gartenordnung vorzunehmen, wenn diese aufgrund geltenden Rechts, amtlicher Verordnung, Verfügungen oder Richtlinien oder Anweisungen anderer übergeordneter Einrichtungen erforderlich sind. Die Änderungen sind zur nächsten regelmäßigen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
8. Innerhalb einer Wahlperiode ist der gewählte Vorstand berechtigt, für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied ein Ersatzvorstandsmitglied zu kooptieren. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
9. Der Vereinsvorstand ist nicht für in einfacher Fahrlässigkeit begangene Handlungen, auf seine Funktion bezogen, haftbar.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Kleingartenvereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Kleingartenvereins erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner entsprechend § 37 BGB unverzüglich einzuberufen, wenn von mindestens 30 % (dreißig von hundert) der Vereinsmitglieder ein schriftlicher Antrag mit Angabe der Gründe beim Vorstand vorliegt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter, schriftlich durch Aushang in den Schaukästen, mit einer Mindestfrist von 14 Tagen im Voraus, unter gleichzeitiger Angabe des Versammlungsortes und der Tagesordnung einberufen.

4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied. Bei Wahlversammlungen ist ein Wahlleiter von der Mitgliederversammlung zu wählen.
5. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsberichte,
 - die Beschlussfassung sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung von Beiträgen und Gemeinschaftsleistungen,
 - die Festsetzung von Umlagen bis zur 2-fachen Höhe des Mitgliedsbeitrages, sowie deren Fälligkeit und deren Verwendungszweck.
 - die Verwendung finanzieller Mittel des Kleingartenvereins,
 - die Vornahme der Wahlen zum Vorstand,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder Kleingartenordnung,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Kleingartenvereins,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Beschlussfassung über Anträge
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
8. Ungeachtet der Bestimmung in § 8, Absatz 4, über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, bei Auflösung des Kleingartenvereins eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Findet sich zur Auflösung des Kleingartenvereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Durch Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen des bestehenden Pachtvertrages nicht beeinträchtigt werden.
9. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mit schriftlicher Begründung spätestens 7 Tage vor dem Termin an den Vorstand zu übergeben.
10. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.
11. In der Mitgliederversammlung ist regelmäßig durch den Schriftführer oder eine andere per Antrag durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende Person ein Protokoll zu führen. Die Richtigkeit des Protokollinhaltes ist durch den Vorstandsvorsitzenden, in dessen Abwesenheit durch den Stellvertreter, und einem weiteren Vorstandsmitglied zu bestätigen.

§ 9 Schlichtungsverfahren

1. Zur Klärung von Streitigkeiten zwischen Vorstand und Mitglied, die sich aus der Vereinssatzung oder aus geltenden Ordnungen ergeben und nicht bereinigt werden konnten, ist vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts eine vereinsinterne Entscheidung im Schlichtungsverfahren anzustreben. Es ist verbindlich, denn die Streitigkeiten den Vereinszweck aus §2, Abs. 4 berühren.
2. Antragsteller kann der Vorstand oder das betroffene Vereinsmitglied sein.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und weitere zwei Mitglieder auf Dauer von drei Jahren in den Schlichtungsausschuss.
4. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein weiteres Mitglied fallbezogen und ausschließlich in beratender Funktion kooptiert werden.
5. Der Schlichtungsausschuss wird nur auf Antrag tätig. Er ist unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Die Entscheidungen erfolgen ohne Ansehen der Person. Schlichtungsverfahren sind gebührenfrei, aber kostenpflichtig.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kassenführung

1. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Kleingartenvereins und das Vereinskonto. Er hat die Beiträge, Umlagen, Energiekosten und den Pachtzins von den Mitgliedern des Kleingartenvereins einzuziehen und die Zahlung des Pachtzinses und sonstiger Ausgaben zu veranlassen.
2. Er hat bis zum 15.12. jedes Jahres die detaillierte Zahlungsaufforderung an die Mitglieder per Post oder auf andere geeignete Art zu übersenden.
3. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Kleingartenvereins und verwaltet die dazugehörigen Belege.
4. Auszahlungen, Überweisungen usw. vom Vereinskonto darf er grundsätzlich nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters und mit der Unterschrift des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall mit der Unterschrift des Stellvertreters, vornehmen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Für die Dauer von 3 Jahren sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und zu unangemeldeten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung vorzunehmen.
3. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Kleingartenvereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen auf die örtlich zuständige, als gemeinnützig anerkannte Kleingärtnerorganisation zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Bekanntmachungen des Vereins

Allgemeine Bekanntmachungen des Kleingartenvereins, sowie auch Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen durch Aushang in den Schaukästen der Anlage.

§ 15 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

1. Die Satzung in der Fassung vom 18.04.2009 tritt mit dem Wirksamwerden dieser Fassung außer Kraft. Diese Satzung in der vorliegenden Form ist am 27.04.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft .